

21. Zum Begriffe des Kettenhandels im Sinne der DRBD. . . . zur Bekämpfung des Kettenhandels vom 24. Juni 1916 (RGBl. S. 581) — KettenhB. —

IV. Straffenat. Ur. v. 15. Juni 1917 g. W. u. Gen. IV 262/17.

I. Landgericht Dresden.

Die Angeklagten W., H. und St. handeln in Dr. mit Eiern. W. kauft solche selbst auf den Märkten in Posen und Westpreußen auf, läßt sie nach Dr. schaffen und verkauft sie dort an Kleinhändler. H. betreibt Großhandel, St. ein Ladengeschäft und daneben Großhandel. Die Angeklagten kannten bei den zur Verurteilung gezogenen Geschäften die Art des Geschäftsbetriebs eines jeden von ihnen. W. lieferte im August 1916 an H. auf dessen Anfordern 60, 40 und zweimal je 50 Schock Eier, die dieser in der Regel mit 20 Pf. Aufschlag auf die an W. gezahlten Preise an Kleinhändler weiter verkaufte. Bei St. hatte der Feinkosthändler F. in Fr. eine Sendung Eier bestellt. St. wandte sich an H. und kaufte von ihm 60 Schock für je 19,20 M., die er sodann an F. für je 19,40 M. weiter lieferte. Die Strafkammer hat daraufhin die Angeklagten wegen Kettenhandels verurteilt; auf deren Revision ist jedoch das Urteil aufgehoben worden.

Gründe:

„Wenn die Bundesratsverordnung vom 24. Juni 1916 zur Bekämpfung des Kettenhandels in § 11 diejenige Preissteigerung für Lebens- und Futtermittel unter Strafe stellt, die durch unlautere Machenschaften, insbesondere Kettenhandel, hervorgerufen wird, so erklärt sie damit, daß Kettenhandel eine unlautere Machenschaft sei. Der Begriff der Unlauterkeit muß sonach auch dem Begriffe des Kettenhandels im Sinne dieser Verordnung innewohnen. Damit wird er vom Zwischenhandel, dem dieses Merkmal nicht anzuhaften braucht, geschieden. Handel ist nicht nur Eigenwirtschaft, sondern ein Glied der Volkswirtschaft und als solches bestimmt, gemeinwirtschaftliche Aufgaben zu erfüllen. Dieser sein Beruf tritt gerade im Kriege besonders in die Erscheinung, und ein Handel, der diese Aufgabe nicht erfüllt oder ihr entgegenwirkt, wird — im gegenständlichen Sinne — unlauter. Demnach ist Kettenhandel derjenige Zwischenhandel, der sich als eine unwirtschaftliche Vermehrung der Glieder einer Kette

erweist, in der die Ware vom Erzeuger dem Verbraucher zugeführt wird, und bei dem die Einschlebung dieses überflüssigen Gliedes erfolgt lediglich in eigensüchtigem Interesse des Gliedes selbst, nicht zum Nutzen des ganzen gemeinwirtschaftlichen Verteilungsvorganges. Der Zwischenhandel soll dem Vorteil des ganzen gebunden und rechtsschaffenen Handels, der eine volkswirtschaftliche Aufgabe erfüllt, dienen. Es ist deshalb ebenso sehr auf dessen Bedürfnisse wie auf das Anpassen an die Bedürfnisse der Verbraucher bei der Zuführung der Ware an sie zu sehen. So können z. B. das Kreditbedürfnis, die Notwendigkeit der Ansammlung verschiedener Arten von Waren und Ermöglichung der Auswahl, Beförderungsverhältnisse, Notwendigkeit der Überwachung der Verteilung und vieles andere das Vorhandensein eines Zwischenhandels rechtfertigen und ihn eine für den Verteilungsvorgang wichtige Aufgabe erfüllen lassen. Erfüllt die Einschlebung des Zwischenhandels diese volkswirtschaftlich bedeutungsvolle Aufgabe des Handels nicht, sondern dient sie nur der Eigenwirtschaft, so verlängert sie lediglich die Kette, an der die Händler die Ware dem Verbraucher zuführen: es findet ein bloßes sog. „Verschieben“ der Ware statt, das zum unlauteren Kettenhandel wird, wenn es zugleich für den ganzen Verteilungsvorgang nachteilig wirkt. Ob in diesem Sinne eine volkswirtschaftlich schädliche, lediglich eigensüchtige Einschlebung vorliegt oder nicht, ist stets nach den besonderen Verhältnissen des jeweiligen Wirtschaftslebens und seiner Bedürfnisse zu entscheiden und kann deshalb für die Friedenswirtschaft gegebenenfalls ganz anders zu beurteilen sein, als für die Kriegswirtschaft.

Ein weiteres Erfordernis des § 11 KettenhW. ist, daß durch den Kettenhandel im einzelnen Falle tatsächlich eine Preissteigerung herbeigeführt worden ist.

Das angefochtene Urteil läßt nicht ersehen, daß es die zur Anklage gezogenen Straftaten unter diesen Gesichtspunkten beurteilt habe.

In Betracht kommen je als selbständige Straftaten die Verkaufsgeschäfte einmal zwischen W. und H., sodann die zwischen H. und St., so daß H. an beiden Arten von Verkäufen als Täter jedesmal beteiligt ist. Denn Verkäufer und Käufer sind bei einem sich als Kettenhandel darstellenden Kauf je selbständige Täter. Der Käufer ist nicht etwa nur Gehilfe des Verkäufers. Es liegt eine notwendige Teilnehmerchaft vor. Daher ist es möglich, daß ein Zwischenglied in der Kette

sich durch selbständige Handlungen rückwärts als Käufer und vorwärts als Weiterverkäufer strafbar macht.

Die Strafkammer sieht für erwiesen an, daß H. sowohl als St. seit einer Reihe von Jahren in Dr. den Großhandel mit Eiern betreiben, St. außerdem noch in einem Ladengeschäft den Kleinhandel. Nähere Angaben über die Art des Großhandelsbetriebs finden sich im Urteil nicht, insbesondere nicht, ob sie ihre Eier aus verschiedenen auswärts gelegenen Orten von den Erzeugern unmittelbar beziehen und nach Dr. zusammenbringen oder nur sog. Plagzgroßhändler sind, die ihrerseits erst von anderen Großhändlern die von diesen bei den einzelnen Erzeugern aufgekauften und zusammengebrachten Waren beziehen. Ferner wird über ihren Weitervertrieb an Kleinhändler keine Feststellung getroffen; es wird nicht gesagt, ob sie nur an Kleinhändler in Dr. den Vertrieb übernehmen oder ob sie auch an Kleinhändler außerhalb Dr. liefern und beide Male, ob jeder sein besonderes oder örtliches Wirtschaftsgebiet hat, das er dabei versorgt. Nur für St. ist aus den Feststellungen zu entnehmen, daß er auch außerhalb Dr. Kundschaft besitzt, da der in F. wohnende Feinkosthändler F. bei ihm Eier bestellt hat. Über den Betrieb des Angeklagten W. dagegen stellt die Strafkammer fest, daß er seit 1915 gleichfalls in Dr. den Großhandel mit Eiern begonnen hat und diesen in der Weise betrieb, daß er in Posen und Westpreußen auf den Märkten die Eier aufkaufte, sie nach Dr. schaffen ließ und hier an Kleinhändler zum Verkauf an die Verbraucher abgab. Ob er dabei nur das Dr.er Wirtschaftsgebiet und die dort wohnenden Kleinhändler versorgte oder auch außerhalb Dr. wohnenden Kleinhändlern lieferte, ist nicht ersichtlich.

1. Zum Handel zwischen W. und H. Die volkswirtschaftlich vorteilhafte Tätigkeit des Angeklagten W. besteht nach den tatsächlichen Feststellungen darin, daß er einmal die auswärts bei den verschiedenen Erzeugern in Posen und Westpreußen befindlichen Eier sammelt und sie nach Dr. überführt, sodann einem entfernt gelegenen Verbrauchergebiet näher bringt, sodann daß er zur Verteilung in diesem Gebiet insofern mitwirkt, als er die Eier an die einzelnen Kleinhändler verkauft, die sie dann unmittelbar an die Verbraucher abgeben. Für diese gesamte Tätigkeit des Sammelns und Zuführens einerseits, des Verteilens an die Kleinhändler andererseits, wird er durch

den Verkaufspreis entschädigt, den er von den Kleinhändlern erhält.

Wenn nun W. an den Mitangeklagten H. Lieferungen von Eiern bewirkte, mit denen dieser die Weiterverteilung an die Kleinhändler vornahm, so brauchte dies an und für sich noch nicht ein volkswirtschaftlich schädlicher Vorgang zu sein. Denn er brauchte zunächst nur zur Folge zu haben, daß den Teil des Verteilungsvorganges, der im Verkauf an die Kleinhändler eines bestimmten Wirtschaftsgebietes bestand, an seiner Statt jetzt H. übernahm. Das konnte für die endgültige Zuführung an die Verbraucher unschädlich sein, wenn beispielsweise sowohl W. als H. dasselbe räumliche oder persönliche Wirtschaftsgebiet versorgten, die Abgabe von W. an H. zum Selbstkostenpreis erfolgte und jedenfalls für die Verbraucher keine Verteuerung herbeiführte; es konnte sogar vorteilhaft für die Zuführung an die Verbraucher sein, wenn etwa H. ein anderes Wirtschaftsgebiet oder einen anderen Verbraucherkreis zu versorgen pflegte oder in den Bereich seiner Versorgungstätigkeit einbeziehen wollte, als W., da er dann diesen Verbrauchern dadurch den Erwerb der Eier ermöglichte und ihnen die Sammelarbeit des W. in Posen und Westpreußen dienstbar machte, von der sie sonst keinen Vorteil gehabt haben würden. Der Wert dieser Zuführung stieg ferner, wenn etwa die Bezugsquellen des H. bei anderen Eierlieferern nicht ausgereicht hätten, um die Bedürfnisse seiner Verbraucher zu befriedigen, hierzu vielmehr die von W. erschlossenen Quellen nötig waren. Bei den verschiedenartigen Möglichkeiten der Gestaltung des Falles, die seinen gemeinwirtschaftlichen Nutzen oder Schaden bedingen, bedarf es einer genauen Erörterung aller tatsächlichen hierfür maßgebenden Umstände.

Der wirtschaftliche Wert der von W. an H. vorgenommenen Eierverkäufe bemißt sich sodann weiter auch nach der Höhe des Preises, der an ihn gezahlt worden ist und der von Einfluß wird auf den schließlich von den Verbrauchern zu zahlenden Kaufpreis. Insofern stellt die Strafkammer fest, daß der Angeklagte W. die Eier in fünf verschiedenen Lieferungen für 18,75, 18, 90 und 19,25 *M* das Schock verkauft hat und daß dies die Preise gewesen sind, zu denen er „damals“ an Kleinhändler zu verkaufen pflegte. Daraus folgt, daß er die Abgabe der Eier an H. sich so, wie seine Verteilungsarbeit, die in der Abgabe an die einzelnen Kleinhändler bestand,

vergüten ließ. Wirtschaftlich berechtigt war aber eine solche gleichhohe Vergütung nur dann, wenn die Abgabe an  $\mathcal{H}$ . auch wirtschaftlich der Verteilung und Abgabe an die verschiedenen Kleinhändler gleichwertig gewesen wäre. Dies muß verneint werden, wenn sie lebiglich zur Folge hatte, daß nunmehr  $\mathcal{H}$ . an Stelle des  $\mathcal{W}$ . dieselbe Arbeit der Verteilung an diese Kleinhändler vornahm. Denn dann war es volkswirtschaftlich und in Anbetracht des ganzen Verteilungsvorganges der Ware zwischen Erzeuger und Verbraucher gleichgültig, ob  $\mathcal{W}$ . oder  $\mathcal{H}$ . die Verteilung vornahm. Der Eintritt des  $\mathcal{H}$ . in diesen Teil der Aufgabe des  $\mathcal{W}$ . und die ihn vermittelnde Handelstätigkeit des  $\mathcal{W}$ . und  $\mathcal{H}$ . beim Verkauf und Ankauf der Eier war somit mindestens insoweit volkswirtschaftlich wertlos. Wenn daher  $\mathcal{W}$ . gleichwohl für diese wertlose Arbeit eine Entschädigung forderte und erhielt, wie er sie angemessen nur für seine wertvolle Abgabetätigkeit an die Kleinhändler nehmen durfte, so erweist sich dieser ganze Zwischenhandel als ein volkswirtschaftlich unnützer Kettenhandel im Sinne der BRD.

Nicht in gleicher Weise oder überhaupt nicht gilt dies aber dann, wenn die Abgabe der Eier an  $\mathcal{H}$ . die schon dargelegte Folge hatte, daß die Eier einem Verbraucherkreis zugeführt wurden, dessen Bedürfnisse sonst unbefriedigt geblieben wären. Inwieweit dann dieser von wirtschaftlichem Nutzen begleitete Handel durch eine Entschädigung, die in ihrer Höhe der Entschädigung für die Abgabe an Kleinhändler gleichkommt, angemessen oder übermäßig abgegolten wurde, indem  $\mathcal{H}$ . dem  $\mathcal{W}$ . den üblichen Kaufpreis der Kleinhändler zahlte, bedarf der besonderen Prüfung und ist aus den bisherigen Feststellungen nicht zu entnehmen.

Hiernach fehlt bisher schon der ausreichende Nachweis, daß die sämtlichen Eierkäufe zwischen  $\mathcal{W}$ . und  $\mathcal{H}$ . wirtschaftlich schädlich waren, und damit entfällt ein Grund, sie als Kettenhandel im Sinne der BRD. zu bezeichnen. Bei  $\mathcal{H}$ . hat das Gericht mit Recht sämtliche Geschäfte in Betracht gezogen, während es bei  $\mathcal{W}$ . nur das letzte als bewußten Kettenhandel angesehen hat. Da jedoch  $\mathcal{W}$ . nach den Feststellungen der Strafkammer am 21. August 1916 erfahren hatte, daß  $\mathcal{H}$ . Großhändler war, und er ebenfalls am 21. August 1916 40 Schock Eier zu 19,25  $\mathcal{M}$ . diesem geliefert hatte, wäre festzustellen gewesen, ob er vor oder nach dieser Lieferung die Kenntnis

erlangt hatte. Es gereicht aber dem Angeklagten W. nur zum Vorteil, wenn die Strafkammer diese Lieferung vom 21. August 1916 nicht in Betracht gezogen hat.

2. Auch die Beurteilung des Kaufgeschäfts zwischen H. und St. als Kettenhandel zeigt in tatsächlicher Beziehung die gleiche unzulängliche Prüfung. Festgestellt ist, daß H. von W. am 8. August 1916 zwei Eierlieferungen zum Preise von 18,75 M und 18,90 M das Schock bezogen hat. Von diesen Eiern verkaufte er an St. einen Teil für 19,20 M. Auf seiten des H. ist im Gegensatz zu den obigen Darlegungen über die Täterschaft beim Kettenhandel in diesem Weiterverkauf an St. keine Täterschaft des Kettenhandels gefunden worden, wohl aber in dem Ankauf auf seiten des Angeklagten St. Das Gericht nimmt an, daß sich dieser damit zwischen H. und den Feinkosthändler F. in einer Weise eingeschoben habe, die Kettenhandel darstellt.

Diese Annahme würdigt den von St. vorgenommenen Handel mit H. nicht zutreffend.

Festgestellt ist, daß St. auch Großhändler in Eiern ist und an Kleinhändler verkauft. Ob er nur sogen. „Platzgroßhändler“ ist, der selbst nur von Großhändlern, die ihrerseits die Sammlung und Zusammenführung der Eier von den Erzeugern bereits bewirkt haben, aufkauft und sich lediglich mit der Verteilungstätigkeit an die Kleinhändler bestimmter Verbraucherkreise befaßt, ist nicht festgestellt. Würde er nur eine solche Tätigkeit ausüben, so würde der Ankauf der Eier im Großen bei solchen Großhändlern selbstverständlich keine unwirtschaftliche und dem Verteilungsvorgang nachteilige Tätigkeit sein, vielmehr notwendig zur Ausführung der von ihm zu erfüllenden wirtschaftlichen Aufgabe der Verteilung an die Kleinhändler dienen. Er würde zwar bei dieser Verteilung möglicherweise an Stelle der sammelnden und zusammenführenden Großhändler treten, wenn sich diese ihrerseits ebenfalls mit der Verteilung an die Kleinhändler befassen. Der Umstand aber, daß er neben ihnen an die Kleinhändler verkauft, würde den zu diesem Zwecke vorgenommenen Ankauf noch nicht volkswirtschaftlich schädlich machen. Es gilt hier das gleiche, wie das zu dem Ankauf von H. bei W. Ausgeführte. Insbesondere kommt hier noch der Umstand in Betracht, daß St. die von H. gehandelten Eier an F. in Fr. verkaufte. Das erfordert die Untersuchung, ob nicht der Angeklagte St. die

Eier dann einem anderen Verbraucherkreis zuführte, als dies durch H. zu geschehen pflegte, und so die Bedürfnisse dieses außerhalb Dr. gelegenen Kreises gerade durch den Ankauf der Eier von H. befriedigte. Damit würde dieser Ankauf einen eigenen volkswirtschaftlichen Wert erhalten und die Zuführung zu diesem Verbraucherkreis nicht erschweren und verlängern, sondern erst ermöglichen. Sofern F. in Fr. als Kleinhändler andernfalls ohne Eier geblieben wäre, weil St. ohne den Ankauf von H. nicht genügenden Vorrat hatte oder anderweitig zu beschaffen vermochte, konnte dieser Ankauf volkswirtschaftlich durchaus gerechtfertigt sein und nur der Versorgung der Verbraucher in Fr. dienen. Gehört aber der von F. vertretene Verbraucherkreis in das von St. versorgte Wirtschaftsgebiet und nicht zur Kundschaft des Angeklagten H., so trat St. auch nicht an dessen Stelle in den Verteilungsvorgang ein, sondern erfüllte eine selbständige Aufgabe bei der Zuführung der Ware vom Erzeuger zum Verbraucher. Dann könnte von einem „Einschieben“ überhaupt nicht gesprochen werden.

Wirtschaftlich schädlich und unnütz würde dagegen der Ankauf der Eier bei H. wiederum etwa dann sein, wenn diesem eine Entschädigung gewährt worden wäre, die der dargelegten wirtschaftlichen Bedeutung in der einen oder anderen Richtung nicht entsprach. Wäre St. bei der Verteilung der Ware an die Kleinhändler lediglich an Stelle des H. getreten, so durfte er ihm für die Überlassung der Ware, die wirtschaftlich die Bedeutung des Eintritts in die Stelle als Verteiler an die Kleinhändler hatte, auch nicht eine so hohe Entschädigung geben, wie sie eine Tätigkeit dieser Art mit abgalt. Hatte dagegen die Überlassung der Ware an St. den hervorgehobenen besonderen wirtschaftlichen Wert, so war auch eine besondere Entschädigung hierfür gerechtfertigt, und es wird auch hier Frage der tatsächlichen Beurteilung sein, ob der von ihm gezahlte Preis von 19,20 M diese Entschädigung in angemessener Höhe enthielt. Die Tätigkeit des Angeklagten St. stellt sich solchenfalls zwar nicht als eigenes Einschieben dar, aber doch als ein bewußtes Mitwirken an einem wirtschaftlich schädlichen Handel, der lediglich zwischen ihm und H. eigensüchtigen Interessen des H. diene.

Daß der von St. an H. gezahlte Preis von 19,20 M den von St. dem F. abgeforderten Preis von 19,40 M beeinflusst hat, kann als

der Meinung des Gerichts entsprechend angenommen werden. Auf das Verhältnis zwischen W. und H. und die Frage, ob in den von ihnen abgeschlossenen Geschäften auf der einen oder anderen Seite die Verübung eines preissteigernden Kettenhandels vorlag oder nicht, kommt es dagegen für die Beurteilung des Handels zwischen H. und St. nicht an. Daß der Angeklagte St. über die Herkunft der bei H. gekauften Eier und insbesondere über die Art des Geschäfts zwischen diesem und W. unterrichtet gewesen sei, ist auch nicht nachgewiesen. Eine Preissteigerung gegenüber den von W. geforderten Preisen kommt daher bei der Beurteilung zurzeit nicht in Betracht. Im übrigen genügt es für den Vorsatz des Täters, daß er sich bei Vornahme der einen Kettenhandel darstellenden Handlung der Möglichkeit bewußt ist, es werde dadurch irgendwo im Laufe des Verteilungsvorganges der Waren, insbesondere letzten Endes bei ihrer Abgabe an den Verbraucher, der Preis der Ware gesteigert, d. h. höher in Ansatz gebracht werden, als es ohne den Kettenhandel der Fall sein würde, und daß er diesen Erfolg seiner Handlung billigt. Der Preis ist auch durch den Kettenhandel im Sinne der BKB. gesteigert, wenn die Ware im Kettenhandel an einen Verkäufer gelangt, der sie dann zu einem den gezahlten Kaufpreis übersteigenden Preis weiterverkauft, gleichviel welche Umstände ihn zur Erhöhung dieses Preises bewogen.

Das Urteil war hiernach aufzuheben. . . .

Trotz der Zurücknahme der Revision des H. war gemäß § 397 StPB. die Aufhebung des Urteils auf die Revisionen der Angeklagten W. und St. auch gegen ihn auszusprechen.“